

**Politische Gemeinde**



# **Gemeindepolizei- Reglement**

**vom 2. Oktober 2001  
bzw. 23. August 2011**



Neudruck 13. Oktober 2011

Gestützt auf Art. 73 Kantonsverfassung (sGS 111.1), Art. 135f Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 9ff, Art. 23 Polizeigesetz (sGS 451.1) erlässt der Gemeinderat Mels folgendes Reglement über die Gemeindepolizei:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1.** Dieses Reglement regelt Stellung und Einsatz der Gemeindepolizei Mels.

**Art. 2.** Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben im Sinn von Art. 5 lit. b und d dieses Reglements einer hierfür geeigneten privaten Organisation übertragen.

**Art. 3.** Soweit dieses Reglement keine Bestimmung enthält, finden diejenigen des Polizeigesetzes Anwendung.

## **II. Polizeibehörde**

**Art. 4.** Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan der Gemeindepolizei.

Ihm stehen unter anderem folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Vereidigung der Angehörigen der Gemeindepolizei
- b) Abschluss eines Vertrages betr. Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 2 dieses Reglements
- c) Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Gemeindepolizei
- d) Erlass von Polizeiverordnungen durch Reglement
- e) Erlass der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- f) Koordination der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei
- g) Anordnungen betr. Ausbildung der Gemeindepolizei

## **III. Polizeikräfte**

**Art. 5.** Der Gemeindepolizei obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Ausübung der Sicherheitspolizei
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten
- c) Die Kontrolle des Wirtschaftsschlusses (Polizeistunde). Gesetzliche Grundlage dazu bildet das Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1) sowie die entsprechenden kommunalen Bestimmungen.
- d) Die Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen im Rahmen ihres Pflichtenkreises.
- e) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde

**Art. 6.** Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Gemeindepolizisten stehen bei der Ausübung ihrer öffentlichen Kontrollfunktion als Organe der Gemeindepolizei in den Rechten und Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Funktionärs der Gemeinde. Es wird ihnen die genaue und verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion zur Pflicht gemacht. Sie werden vereidigt.
- b) Gegen aussen manifestiert sich die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeindepolizisten
  - durch Überreichung einer persönlichen, nicht übertragbaren Legitimationskarte mit Lichtbild;
  - durch die Uniformtragepflicht.

Der Gemeindepolizeidienst wird in Uniform geleistet. Die Uniformen müssen sich deutlich von denjenigen der Kantonspolizei unterscheiden.

- c) Die personalrechtlichen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglements der Gemeinde betreffend Wahl, Anstellung, Besoldung, Pensionen und Renten finden Anwendungen, soweit nicht eine private Organisation mit der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben beauftragt ist.

- d) Alle polizeilichen Dienstverrichtungen sollen mit Ruhe und Anstand ausgeführt werden, wobei besonders die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten sind.
- e) Die Gemeindepolizisten sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.
- f) Die Gemeindepolizisten sind berechtigt, einen Täter bis zum Eintreffen der Kantonspolizei oder eines Untersuchungsorgans festzuhalten,
  - wenn dieser bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar danach angetroffen wird;
  - wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.
- g) Im Übrigen richten sich die Befugnisse der Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen von Art. 28ff Polizeigesetz.
- h) Der Mitarbeiter der privaten Organisation im Sinn von Art. 2 dieses Reglements trägt bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

#### **IV. Haftung**

**Art. 7.** Die Haftung für Schäden, welche die Gemeindepolizei in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten zufügt, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1)

#### **V. Videoüberwachung<sup>1</sup>**

##### **Zweck**

**Art. 8.** Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen.

Die Videoüberwachung soll insbesondere

- a) gewalttätige Ausschreitungen bzw. Vandalismus verhindern;
- b) die Aufklärung von Straftaten erleichtern;
- c) illegalen und unsachgemässen Abfallentsorgungen entgegen wirken

##### **Standorte**

**Art. 9.** Die Standorte, wo die Videoüberwachungen zur Anwendung gelangen, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt.

##### **Aufbewahrungsdauer**

**Art. 10.** Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtung wird spätestens nach 60 Tagen vernichtet. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.

##### **Erkennbarmachen von Videoaufnahmen**

**Art. 11.** Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweisen bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.

##### **Einrichtung der Überwachungskameras**

**Art. 12.** Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

##### **Dauer der Videoüberwachung**

**Art. 13.** Es findet keine Echtzeit-Überwachung statt. Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.

##### **Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen**

**Art. 14.** Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen auf Anweisung des zuständigen Staatsanwaltes bzw. der zuständigen Staatsanwältin.

##### **Protokollierung**

**Art. 15.** Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Es wird festgehalten, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist.

<sup>1</sup> Eingefügt durch Nachtrag zum Gemeindepolizei-Reglement vom 13. Oktober 2011

**Datensicherheit**

**Art. 16.** Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

**Datenschutzorgan**

**Art. 17.** Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Mels überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob

- a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen;
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 11 dieses Reglements gelöscht wird;
- c) die Datensicherheit im Sinne von Art. 17 dieser Bestimmung gewährleistet ist.

Sie ist ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

**VI. Inkrafttreten**

**Art. 18.** Dieses Reglement wird gemäss Art. 5 Gemeindegesetz öffentlich aufgelegt und tritt nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 2. Oktober 2001 bzw. 23. August 2011 (Nachtrag).

**GEMEINDERAT MELS**

Dr. Guido Fischer  
Gemeindepräsident

Roland Kohler  
Gemeinderatsschreiber

Das Gemeindepolizei-Reglement wurde vom 9. Oktober bis 7. November 2001 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es wurde am 19. November 2001 vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt.

**JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN**

sig. lic.iur. Max Schlanser  
Leiter des Rechtsdienstes

Der Nachtrag zum Gemeindepolizei-Reglement wurde vom 14. September bis 13. Oktober 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht ergriffen, womit der Nachtrag zum Reglement am 13. Oktober 2011 Rechtskraft erlangt hat.